

---

Stellungnahme  
des BKK Dachverbandes e.V.

---

vom 10. Dezember 2015

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der  
Pflegeberufe**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Stellungnahme .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Detailkommentierung.....</b>	<b>6</b>
Artikel 1 – Gesetz über den Pflegeberuf.....	6
§ 5 Ausbildungsziel .....	6
§ 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze.....	7
§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs, Verwaltungskosten .....	8
§ 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs .....	9
§ 36 Schiedsstelle .....	11
§ 55 Statistik .....	12
§ 63 Evaluation .....	14
Artikel 3 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch .....	15
§ 63 Absatz 3c .....	15

## I. Stellungnahme

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe sollen die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterentwickelt und dadurch attraktiver sowie inhaltlich qualitativ verbessert werden. Pflegefachkräfte stehen heute vor der Herausforderung, sich fachlich auf zahlreiche Strukturveränderungen im Gesundheitswesen insgesamt und damit einhergehend mit immer komplexeren Aufgaben und Fragestellungen auseinandersetzen zu müssen. Kennzeichen dieser Entwicklung ist eine Veränderung des Pflegespektrums, welches durch eine steigende Anzahl von älteren und hochbetagten Menschen und der Zunahme von Multimorbidität und chronischen Erkrankungen geprägt ist. Daneben entwickelt sich auf der Grundlage einer an Bedeutung gewinnenden Pflegewissenschaft ein neues professionelles Pflegeverständnis, welches sich an der internationalen Entwicklung und dabei an der Definition und Beschreibung einer erweiterten und vertieften Pflegeexpertise orientiert.

In der Ausbildung sollen aus den oben genannten Gründen künftig Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Pflegebereichen vermittelt werden. Der Gesetzgeber hat sich deshalb für eine Zusammenführung der bisherigen drei Ausbildungen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) zu einer generalistischen Pflegeausbildung entschieden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsatzentscheidung scheint der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich geeignet, die genannten Ziele zu erreichen.

### Finanzierung

Kritisch sehen die Betriebskrankenkassen die Regelung in § 32 Abs. 2 PflBG, wonach die zuständige Stelle im Land für die Organisation und Verwaltung des Ausbildungsfonds für die anfallenden Verwaltungs- und Vollstreckungskosten eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 vom Hundert der Summe erhebt. Dies betrifft zum einen die Höhe der Pauschale von 16 Mio. Euro, die bei geschätzten Ausbildungskosten von 2,7 Mrd. Euro als deutlich zu hoch festgelegt scheint. Außerdem ist die prozentuale Kopplung an die Gesamtsumme nicht sachgerecht, denn bei einer wünschenswerten Steigerung der Ausbildungszahlen würden sich auch die Verwaltungskosten entsprechend erhöhen. Die Verwaltungskosten werden jedoch nicht im gleichen Verhältnis wie die Auszubildendenzahlen ansteigen, da hier kein direkter Zusammenhang besteht. Daher ist die Regelung zugunsten einer Festbetragsregelung zu streichen. Gegebenenfalls ist ergänzend ein Mechanismus vorzusehen, nach welchem in regelmäßigen zeitlichen Abständen die Festbetragsregelung an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung angepasst werden kann.

Ablehnend stehen die Betriebskrankenkassen auch der Regelung in § 33 Abs. 8 PflBG gegenüber, nach der die Rechtsverordnung, mit der die Bundesregierung ermächtigt wird, Anpassungen des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung vorzunehmen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Denn eine solche Anpassung hat lediglich eine Auswirkung auf die prozentuale Beteiligung der

stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Absatz 2, 72 Absatz 1 SGB XI, deren Zulassung und Leistungen inklusive der Vergütung allein bundesrechtlichen Regelungen unterliegen. Die Zustimmung des Bundesrates ist daher zu streichen.

Ebenso ist es nicht Aufgabe der Kranken- und Pflegeversicherung, Infrastrukturmaßnahmen zu fördern. Die Regelungen zu höheren Finanzierungsbeiträgen und Strukturverträgen in § 29 Abs. 3 Satz 3 und 4 PflBG sind daher ebenfalls zu streichen.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Verlagerung der Finanzierungsverantwortung der schulischen Ausbildung von den Ländern zu den Sozialversicherungssystemen grundsätzlich abzulehnen ist. So entspricht der prozentuale Anteil, der von den Bundesländern als Anteil des Finanzierungsbedarfs der Pflegeausbildung nach diesem Gesetz für die schulische Ausbildung aufzubringen ist, dem bisherigen Anteil der Finanzierung der Altenpflegeschulen. Somit bleibt auch der GKV-Finanzierungsanteil an den Krankenpflegeschulen faktisch weiterhin bestehen. Anstelle einer sachgerechten Erhöhung des Länderanteils wird an dieser Stelle unverständlicher Weise an der Entlastung der Länder und gleichzeitigen Belastung der GKV festgehalten.

Außerdem weisen die Betriebskrankenkassen darauf hin, dass die Stärkung der Pflegeausbildung und mithin die Bewältigung des Fachkräftemangels im Pflegebereich eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Aufgabe ist. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Pflegeausbildung wäre somit wünschenswert.

### **Schiedsstelle**

Die in § 36 PflBG vorgesehenen Schiedsstellen werden grundsätzlich begrüßt, um in den in der Gesetzesbegründung genannten Fällen der Uneinigkeit eine Festlegung herbeiführen zu können. Allerdings weist die Konstruktion der Schiedsstelle aus Sicht der Betriebskrankenkassen einen Konstruktionsfehler auf, da die Verteilung der Mitglieder zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern nicht als paritätisch angesehen werden kann. Der vorgesehene Vertreter des Landes ist in diesem Zusammenhang weder eindeutig der Seite der Kostenträger noch eindeutig der Seite der Leistungserbringer zuzuordnen und hat damit eine Doppelfunktion. Die Betriebskrankenkassen fordern daher, die Bank der Kostenträger durch vier Vertreter zu besetzen, um eine paritätische Besetzung zu gewährleisten.

### **Evaluation**

Die in § 63 PflBG vorgesehenen Evaluationen sowie die nach § 55 PflBG zu erhebenden Statistiken werden ausdrücklich begrüßt. Diese muss insbesondere auch darüber Auskunft geben, ob die Absenkung der Zugangsvoraussetzungen auf eine 10-jährige allgemeine Schulbildung mit der beabsichtigten Implementierung eines breit angelegten Qualifikationsprofils einhergeht. Denn bislang liegen wenige Er-

kenntnisse dazu vor, in welchem Umfang und warum es heute in den Ausbildungszweigen der Pflegeberufe zu Abbrüchen der Ausbildung kommt.

Aus Sicht der Betriebskrankenkassen fehlt es jedoch an einer zusätzlichen Gesamtevaluation der Wirkung des Pflegeberufsgesetzes, die ergänzend zu den in § 63 PflBG genannten Evaluationsprojekten vorgesehen werden sollte. Eine solche Gesamtevaluation der Wirkung der generalistischen Pflegeausbildung sollte insbesondere auch qualitative Aspekte berücksichtigen und ein Gesamtbild der Entwicklung zeichnen. Eine solche Gesamtevaluation scheint vor dem Hintergrund notwendig zu sein, dass hinsichtlich der Zusammenführung der heutigen Pflegeberufszweige zu einer generalistischen Pflegeausbildung und deren Wirkung auf die Versorgung fachliche Uneinigkeit besteht. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Kinderkrankenpflege mit seinen sehr spezifischen Merkmalen.

Auch die Wirkung der in §§ 37 ff. PflBG vorgesehenen Implementierung einer Hochschulischen Pflegeausbildung bzw. eines grundständigen Pflegestudiums auf die Versorgung bedarf einer wissenschaftlich gestützten Analyse. Insofern sollte ausgehend vom Status quo eine Gesamtevaluation im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

Zu diesen und weiteren Punkten, insbesondere zur Statistik nach § 55 PflBG, finden sich in der folgenden Detailkommentierung konkrete Änderungsvorschläge.

## **II. Detailkommentierung**

### **Artikel 1 – Gesetz über den Pflegeberuf**

#### **§ 5 Ausbildungsziel**

(1) *Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.*

(2) *Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu Pflegenden. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu Pflegenden und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.*

[...]

#### **a) Gewünschte Änderung**

In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hintergrund,“ die Wörter „das Geschlecht,“ eingefügt.

#### **b) Begründung**

Für die Erbringung einer Pflege, die auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen umfassend eingeht, ist aus Sicht der Betriebskrankenkassen zwingend deren Geschlecht zu berücksichtigen. Die Aufzählung in § 5 Absatz 2 Satz 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

## **§ 29 Ausbildungsbudget, Grundsätze**

*(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung umfasst auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 8 Absatz 3; es setzt sich zusammen aus den voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und aus den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender oder je Auszubildendem.*

*(2) Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Grundlage des Ausbildungsbudgets sind die Ausbildungszahlen, die an die zuständige Stelle gemeldet werden, ebenso wie die Höhe der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen dürfen nicht unangemessen sein; sie können nicht als unangemessen beanstandet werden, soweit ihnen tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen.*

*(3) Die für den Finanzierungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. Soweit eine Pflegeschule in der Region erforderlich ist, zum Beispiel weil die Entfernungen und Fahrzeiten zu anderen Pflegeschulen nicht zumutbar sind, können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge vorgesehen werden. Die Parteien nach § 31 Absatz 1 können Strukturverträge schließen, die den Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen.*

[...]

### **a) Gewünschte Änderung**

§ 29 Abs. 3 Satz 3 und 4 sind zu streichen.

### **b) Begründung**

Es gehört ordnungspolitisch nicht zu den Aufgaben der Kranken- und Pflegeversicherung, Infrastrukturmaßnahmen zu fördern. Dies gilt auch hinsichtlich der Pflegeschulen. Die Regelungen zu höheren Finanzierungsbeiträgen und Strukturverträgen sind daher zu streichen.

## **§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs, Verwaltungskosten**

*(1) Die zuständige Stelle ermittelt für den jeweiligen Finanzierungszeitraum die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land aus*

- 1. der Summe aller Ausbildungsbudgets eines Landes nach den §§ 30 und 31,*
- 2. einem Aufschlag auf diese Summen von drei vom Hundert zur Bildung einer Liquiditätsreserve, die die erforderlichen Mittel abdeckt für in der Meldung des Ausbildungsbudgets nach § 30 Absatz 4 und nach § 31 Absatz 4 noch nicht berücksichtigte Ausbildungsverhältnisse sowie für Forderungsausfälle und Zahlungsverzüge.*

*(2) Die zuständige Stelle erhebt als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten 0,6 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Nummern 1 und 2 ergebenden Summe (Verwaltungskostenpauschale). Dieser Betrag wird gesondert ausgewiesen und zum Finanzierungsbedarf nach Absatz 1 hinzuge-rechnet.*

### **a) Gewünschte Änderung**

Die Regelung in § 32 Abs. 2, wonach die zuständige Stelle im Land für die Organisation und Verwaltung des Ausbildungsfonds für die anfallenden Verwaltungs- und Vollstreckungskosten eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 vom Hundert der Summe erhebt, ist zugunsten einer Festbetragsregelung zu streichen. Gegebenenfalls ist ergänzend ein Mechanismus vorzusehen, nach welchem in regelmäßigen zeitlichen Abständen die Festbetragsregelung an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung angepasst werden kann.

### **b) Begründung**

Die Verwaltungskostenpauschale berechnet sich aus der Summe aller Ausbildungsbudgets eines Bundeslandes und der Höhe der Liquiditätsreserve nach Abs. 1 Nr. 2. Ziele des vorliegenden Gesetzes bzw. der Reform der Pflegeausbildung sind u.a. die Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs und die nachhaltige Sicherung der Fachkräftebasis mit Blick auf den Fachkräftemangel. Sollte dieses wichtige Ziel wünschenswerterweise erreicht werden, ist mit einer steigenden Zahl an Auszubildenden zu rechnen, die auch einen Anstieg des Gesamtfinanzbedarfs für die Pflegeausbildung zur Folge haben wird und sich damit auch auf die Budgets nach §§ 30 und 31 auswirken wird. Insofern würde sich in einer solchen Konstellation auch die Verwaltungskostenpauschale erhöhen, da diese prozentual auf Grundlage des oben beschriebenen Verfahrens ermittelt wird. Die Verwaltungskosten werden jedoch nicht im gleichen Verhältnis wie die Auszubildendenzahlen ansteigen, da hier kein direkter Zusammenhang besteht, sondern eher andere Faktoren Einfluss auf die Höhe der Verwaltungskosten haben. Deshalb ist das Verfahren zur Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale im oben beschriebenen Sinn anzupassen.



### **§ 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs**

[...]

*(8) Die Bundesregierung prüft alle 3 Jahre, erstmals 2021, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach Absatz 1 Nummer 4. Eine Anhebung ist angezeigt, wenn die Kostenbelastung je Pflegebedürftigem in den drei zurückliegenden Jahren stärker gestiegen ist als die Renteneinkommen. Die Bundesregierung legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Bericht über das Ergebnis und die tragenden Gründe vor. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Vorlage des Berichts unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes den Prozentsatz nach Absatz 1 Nummer 4 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Januar des Folgejahres anzupassen. Bei einer Anpassung bleibt die Summe der Prozentsätze nach Nummern 2 und 4 unverändert. Rechtsverordnungen nach Satz 4 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.*

#### **a) Gewünschte Änderung**

§ 33 Abs. 8 ist wie folgt zu fassen:

*„Die Bundesregierung prüft alle 3 Jahre, erstmals 2021, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach Absatz 1 Nummer 4. Eine Anhebung ist angezeigt, wenn die Kostenbelastung je Pflegebedürftigem in den drei zurückliegenden Jahren stärker gestiegen ist als die Renteneinkommen. Die Bundesregierung legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Bericht über das Ergebnis und die tragenden Gründe vor. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Vorlage des Berichts unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes den Prozentsatz nach Absatz 1 Nummer 4 durch Rechtsverordnung zum 1. Januar des Folgejahres anzupassen. Bei einer Anpassung bleibt die Summe der Prozentsätze nach Nummern 2 und 4 unverändert. Rechtsverordnungen nach Satz 4 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet.“*

#### **b) Begründung**

Die angedachte regelmäßige Überprüfung des Prozentsatzes der Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung nach § 33 Absatz 1 Nr. 4 ist grundsätzlich zu begrüßen, denn einer unverhältnismäßige Belastung der einzelnen Pflegebedürftigen mit Ausbildungskosten muss vor dem Hintergrund vorgebeugt werden, dass diese durch den Teilleistungscharakter der Pflegeversicherung ohnehin erhebliche Eigenanteile für die pflegerische Versorgung zu erbringen haben. Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, warum die Rechtsverordnung, mit der die Bundesregierung ermächtigt wird, die entsprechende Anpassung vorzunehmen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Denn eine Anpassung der prozentualen Direktzahlung der Pflegeversicherung hat lediglich eine Auswirkung auf die prozentuale Beteiligung der stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Absatz 2, 72 Absatz 1 SGB XI, deren Zulassung und Leis-

tungen inklusive der Vergütung allein bundesrechtlichen Regelungen unterliegen. Die Zustimmung des Bundesrates in Abs. 8 ist daher zu streichen.

## **§ 36 Schiedsstelle**

*(1) Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landeskrankenhausgesellschaften und Vertreter des Landes bilden für jedes Land eine Schiedsstelle.*

*(2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden, aus drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, aus zwei Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste und einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie aus einem Vertreter des Landes. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die Vertreter der Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Pflegeeinrichtungen, die Vertreter des Landes und ihre Stellvertreter werden vom Land bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.*

[...]

### **a) Gewünschte Änderung**

In § 36 Abs. 2 wird die Formulierung „aus drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen“ ersetzt durch die Formulierung „aus vier Vertretern der Kranken- und Pflegekassen“.

### **b) Begründung**

Die in § 36 vorgesehenen Schiedsstellen, welche von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, den Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, den Landeskrankenhausgesellschaften und durch einen Vertreter des Landes für jedes Bundesland zu bilden sind, werden grundsätzlich begrüßt, um in den in der Gesetzesbegründung genannten Fällen der Uneinigkeit eine Festlegung herbeiführen zu können. Allerdings weist die Konstruktion der Schiedsstelle aus Sicht der Betriebskrankenkassen einen Konstruktionsfehler auf, da die Verteilung der Mitglieder zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern nicht als paritätisch angesehen werden kann. Der vorgesehene Vertreter des Landes ist in diesem Zusammenhang weder eindeutig der Seite der Kostenträger noch eindeutig der Seite der Leistungserbringer zuzuordnen und hat damit eine Doppelfunktion. Insofern sollte die Bank der Kostenträger durch vier Vertreter besetzt werden, um eine paritätische Besetzung zu gewährleisten.

## **§ 55 Statistik**

(1) *Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über die bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 Abschnitt 3 vorliegenden Daten anzuordnen. Die Bundesstatistik kann folgende Sachverhalte umfassen:*

1. *die Träger der praktischen Ausbildung, die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,*
2. *die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung,*
3. *die Ausbildungsvergütungen.*

*Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen gegenüber den statistischen Ämtern der Länder.*

(2) *Die Befugnis der Länder, zusätzliche, von Absatz 1 nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesens als Landesstatistik anzuordnen, bleibt unberührt.*

### **a) Gewünschte Änderung**

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Umschulung,“ die Worte „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung,“ eingefügt.

cc) Abs. 2 ist ggf. im Sinne der nachfolgenden Begründung anzupassen.

### **b) Begründung**

aa)

Der § 55 schafft die Voraussetzung für eine Weiterentwicklung der vorhandenen Bundes- und Landesstatistiken zu einer einheitlichen Schulstatistik des Bundes in der beruflichen Pflegeausbildung. Nach Auffassung der Betriebskrankenkassen sind diese Erhebungsschwerpunkte wesentlich für eine umfassende statistische Berichterstattung und deshalb zwingend in der zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Deshalb sollte die Kann-Regelung hinsichtlich der zu erhebenden Sachverhalte mindestens in eine Soll-Vorschrift geändert werden.

bb)

Darüber hinaus sollte bei den statistischen Erhebungen hinsichtlich der in Ausbildung befindlichen Personen der Sachverhalt „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung“ berücksichtigt werden, da dieser Sachverhalt insbesondere hinsichtlich einer statistischen Gesamtschau zur Entwicklung der Pflegeausbildung insgesamt von Bedeutung sein dürfte.

Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass die vorgesehenen statistischen Erhebungen nicht die Hochschulische Pflegeausbildung berücksichtigen. Diese gilt es aber aus Sicht der Betriebskrankenkassen zu berücksichtigen, wenn eine fundierte statistische Erfassung auf Bundesebene zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz vollumfänglich erfolgen soll.

cc)

Hinsichtlich Absatz 2 weisen die Betriebskrankenkassen auf folgendes hin: Die Befugnis der Länder für eine zusätzliche statistische Erhebung wird aus Bundessicht zu weißen statistischen Flecken führen. Statistiken, die nur in einzelnen Ländern erhoben werden, haben keine bundesweite Aussagekraft über die bundesweit einheitliche Pflegeausbildung. Ebenso ist ein Vergleich zwischen den Ländern unmöglich. Deshalb sollten das BMFSFJ und das BMG gemeinsam mit den Ländern eine Harmonisierung der statistischen Erhebungen mit Bezug auf die Pflegeausbildung nach diesem Gesetz anstreben.

## **§ 63 Evaluation**

(1) *Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 1. Januar 2023 die Wirkung des § 11 Absatz 1 Nummer 3 auf wissenschaftlicher Grundlage.*

(2) *Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit evaluieren bis zum 1. Januar 2028 die Wirkung der §§ 53, 54 auf wissenschaftlicher Grundlage.*

(3) *Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit überprüfen bis zum 1. Januar 2028 die Wirkung des § 62 auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen einer umfassenden Evaluation der hochschulischen Ausbildung.*

### **a) Gewünschte Änderung**

Ergänzend zu den in § 63 vorgesehenen Evaluationsprojekten ist eine Gesamtevaluation der Wirkung des Pflegeberufgesetzes vorzusehen.

### **b) Begründung**

§ 63 sieht die Evaluation der Wirkung der Zugangsvoraussetzung für Absolventen einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung, die Evaluation der Wirkung der Fachkommission und deren Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, die Wirkung des Bundesinstituts für Berufsbildung und dessen Aufgaben der Beratung und Information zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz und die Kooperation von Hochschulen und Pflegeschulen vor. Daneben wird mit § 55 die Grundlage für die Weiterentwicklung der Schulstatistiken des Bundes und der Länder mit Bezug auf die berufliche Ausbildung geschaffen. Dies wird begrüßt.

Allerdings fehlt es aus Sicht der Betriebskrankenkassen an einer Gesamtevaluation der Wirkung der generalistischen Pflegeausbildung insgesamt, die auch qualitative Aspekte berücksichtigt und ein Gesamtbild der Entwicklung zeichnet. Eine solche Gesamtevaluation scheint vor dem Hintergrund notwendig zu sein, dass hinsichtlich der Zusammenführung der heutigen Pflegeberufszweige zu einer generalistischen Pflegeausbildung und deren Wirkung auf die Versorgung fachliche Uneinigkeit besteht. Auch die Wirkung der im Gesetz mit §§ 37 ff. vorgesehenen Implementierung einer Hochschulischen Pflegeausbildung bzw. eines grundständigen Pflegestudiums auf die Versorgung bedarf einer wissenschaftlich gestützten Analyse. Insofern sollte ausgehend vom Status quo eine Gesamtevaluation im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.

## **Artikel 3 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

### **§ 63 Absatz 3c**

*„Modellvorhaben nach Absatz 1 können eine Übertragung der ärztlichen Tätigkeiten, bei denen es sich um selbstständige Ausübung von Heilkunde handelt und für die die Angehörigen des im Pflegeberufsgesetz geregelten Berufs auf Grundlage einer Ausbildung nach § 14 des Pflegeberufsgesetzes qualifiziert sind, auf diese vorsehen. Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen entsprechende Vorhaben spätestens bis 1. Januar 2019 vereinbaren oder durchführen. Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in Richtlinien fest, bei welchen Tätigkeiten eine Übertragung von Heilkunde auf die Angehörigen des in Satz 1 genannten Berufs im Rahmen von Modellvorhaben erfolgen kann. Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses ist der Bundesärztekammer sowie den maßgeblichen Verbänden der Pflegeberufe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Durch den Gemeinsamen Bundesausschuss vor Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes nach den Sätzen 2 bis 4 festgelegte Richtlinien gelten für die Angehörigen des in Satz 1 geregelten Berufs fort.“*

#### **a) Gewünschte Änderung**

Der Satz 2 *„Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen entsprechende Vorhaben spätestens bis 1. Januar 2019 vereinbaren oder durchführen.“* wird gestrichen.

#### **b) Begründung**

Die generelle Verpflichtung der Krankenkassen, Modellvorhaben durchzuführen, erscheint nicht sachgerecht. Modellvorhaben sind unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungsstrukturen z. B. bei festgestellten strukturellen Versorgungsdefiziten, in dünn besiedelten Regionen mit größeren räumlichen Entfernungen zu den für die entsprechenden Krankheitsbilder relevanten Arztpraxen oder bei hohem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit erhöhtem Versorgungsbedarf sinnvoll. Eine generelle Verpflichtung aller Krankenkassen ist deshalb nicht erforderlich.